

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung am 20.03.2012 den Aufstellungsbeschluss für den **Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**.

Die **Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes** umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Swisttal und hat die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Ziel.

In der Zeit vom 19.11.2012 bis einschließlich 18.12.2012 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. In weiteren Verfahrensschritten erfolgten dann die nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Durchführung der einmonatigen Offenlage in der Zeit vom 06.05.2013 bis einschließlich 05.06.2013 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie eine erneute eingeschränkte Beteiligung in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschließlich 25.11.2013 gemäß § 4a (3) BauGB. In der Sitzung des Rates am 16.12.2014 wurde dann der Feststellungsbeschluss zur **Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** gefasst und das Bauleitplanverfahren der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 (1) BauGB vorgelegt.

Im Prüfverfahren der Bezirksregierung Köln zur **Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** äußerte die Bezirksregierung Bedenken bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde hatte daraufhin in seiner Sitzung am 21.08.2014 die Ausführungen des Bürgermeisters und des beauftragten Planungsbüros zum Aufstellungsverfahren zur Kenntnis genommen und beschlossen, das Verfahren in den Verfahrensstand „Einmonatige Offenlage“ wieder einzusetzen. In der Zeit vom 22.09.2014 bis einschließlich 21.10.2014 erfolgte eine erneute einmonatige Offenlage gemäß § 4a (3) BauGB und in der Sitzung des Rates am 16.12.2014 wurde dann der Feststellungsbeschluss **zum Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** gefasst und das Bauleitplanverfahren der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung erneut vorgelegt.

Im erneuten Prüfverfahren der Bezirksregierung Köln konnte aufgrund von Bedenken hinsichtlich der planerischen Aussagen zu der Höhendarstellung sowie textlich aufzunehmender redaktioneller Klarstellungen eine Genehmigung nicht ausgesprochen werden. Der Rat fasste daher in seiner Sitzung am 28.04.2015 den Beschluss die geänderten Planunterlagen zum Thema Höhenfestsetzung einschließlich redaktioneller Ergänzungen in der Begründung zur Aufstellung des **Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** erneut nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch auszulegen.

Mit der erneuten Offenlage wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und dass die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Abgabe der Stellungnahme auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt wird. Die Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 bis Satz 3 BauGB erfolgt in der Zeit von:

Montag, den 18. Mai 2015 bis einschließlich
Montag, den 01. Juni 2015

während der Dienststunden im Rathaus in Swisttal-Ludendorf im Flur des Obergeschosses, und zwar

montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Fachbereich III/1 -Gemeindeentwicklung-, Zimmer Nr. 37 im ersten Obergeschoss) von jedermann abgegeben werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.swisttal.de – Menüpunkt **„Bauleitplanung“** ebenfalls über die vorgesehene Planaufstellung zu informieren.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 611 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt wird, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Hinweis zu Umweltbelangen:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

1. Begründung einschließlich Umweltbericht
2. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten
3. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
4. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Im vom Rat der Gemeinde am 28.04.2015 beschlossenen Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Für die Hinweise zu den Umweltbelangen wird mit der Bekanntmachung daher darauf verwiesen, dass in dieser Bekanntmachung nur auf die Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen werden, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar sind. Im Einzelnen sind dies:

- **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Alle Konzentrationszonen

- liegen im Bereich der Hauptterrasse des Rheins, die in der südlichen Zülpicher Börde mit teilweise mächtigen Lössschichten überdeckt ist.
- liegen in Gebieten mit geringer Grundwasser-Mächtigkeit. Oberirdische Gewässer sind in den Konzentrationszonen nicht vorhanden und aktuell nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes
- liegen im Bereich des überwiegend atlantisch geprägten Klimas der Niederrheinischen Bucht mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der Wind weht meist aus westlichen bis südwestlichen Richtungen. Lokalklimatisch sind alle Konzentrationszonen dem Freilandklima zuzuordnen
- liegen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Landschaft der südlichen Zülpicher Börde. In der Gesamtschau ist das Gebiet der Gemeinde Swisttal ganz wesentlich geprägt durch die Waldville mit den vorgelagerten Hanglagen des Swistsprunges und der Swistniederung.
- sind als potenzielle natürliche Vegetation großflächig der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der niederrheinischen Bucht, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald, auf

lehmigen Böden zuzuordnen. Als bodenständige Gehölze werden Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel genannt. Die derzeit bekannten Vorkommen planungsrelevanter und windenergieempfindlicher Arten und ihre einschlägigen Schutzradien sowie bekannte Vogelzug-Schwerpunkte wurden bereits in der Potenzialstudie dargestellt und vom Rat der Gemeinde Swisttal als Tabuzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen beschlossen.

- liegen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Landschaft der südlichen Zülpicher Börde. Das Gebiet der Gemeinde Swisttal wird ganz wesentlich geprägt durch die Waldville mit den vorgelagerten Hanglagen des Swistsprunges und der Swistniederung. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Bördelandschaft selbst hat im Wesentlichen Bedeutung für die wohnortnahe Feierabend- und Wochenenderholung.

und werden nach den vorgenannten Informationen beurteilt, beschrieben und unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Umweltbelange bewertet.

Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen Vögel und Fledermäuse, da diese sich im Bereich der Rotorblätter bewegen und somit von den Anlagen erfasst und verletzt oder getötet werden können. Hinzu kommen Beeinträchtigungen der Fauna (Vögel, Säugetiere) durch Beunruhigung und Scheuchwirkung (Lärm, Schattenwurf).

Lebensräume seltener oder empfindlicher Arten sind von der Errichtung der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht erheblich betroffen. Für die Arten der offenen Feldflur (z. B. Feldhase, Feldlerche) stellen die Anlagen und deren Bau keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Als spezieller Amphibien-Lebensraum in der Feldflur gibt es ein Maar im nördlichen Teil der Konzentrationszone 1, das gemeinsam mit einem weiter südwestlich liegenden Maar als Laichplatz für die seltene Knoblauchkröte hergerichtet wurde.

- **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Unter dem Aspekt "Mensch" ist neben der Erholungseignung der Landschaft das Wohnumfeld der Ortschaften und Einzel-Siedlungen im Umfeld der Konzentrationszonen von Bedeutung. Bezüglich der Windenergienutzung ist hier neben dem Landschaftsbild die Immissionssituation im Wohnumfeld zu betrachten und zu bewerten. Dabei werden folgenden Aspekten und Themen (Gefahren durch Windkraftanlagen bei Unterschreitung bestimmter Abstände, gesundheitsschädigende Geräuschemissionen, Infraschall, Eiswurf, Schattenwurf, Schallschutz, Bodenvibrationen, Wertminderung der Immobilien), die auch seitens der Behörden, Trägern öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit ins bisherige Verfahren eingebracht worden sind, im Rahmen der Umweltprüfung bewertet.

- **Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Das Gemeindegebiet von Swisttal bot seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v. Chr.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde das Gebiet besiedelt und intensiv genutzt, bevorzugt wurden Fluss- und Bachtäler mit ihren angrenzenden Hanglagen. Beeinträchtigungen sowie die verminderte Nutzung oder der Störung des historischen Erscheinungsbildes der Denkmäler sowie substanzialer wie auch akustischer und optischer Art wurden bewertet und beurteilt.

- **Naturschutz und der Landschaftspflege; die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;**

Betrachtet werden die FFH- und Vogelschutzgebiete im Gemeindegebiet Swisttal die im Landschaftsplan Nr. 4 des Rhein-Sieg-Kreises als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind sowie die geschützten Biotoptypen und Biotopverbundsysteme. Sofern die Schutzgebiete gemäß Schutzzweck dem besonderen Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, wird zum besonderen Schutz dieser Arten gemäß Windenergieerlass über das Schutzgebiet hinaus eine Pufferzone von 300 m als Tabuzone angesetzt. Durch diese Tabuzonen können

erhebliche negative Auswirkungen auf Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden. Betrachtet werden auch die Zugachsen des Kranichzuges.

Darüber hinaus können Windenergieanlagen zu einer Störung von Funk-, Ortungs- und Navigationssystemen im Bereich des zivilen und des militärischen Luftverkehrs führen. Für das Gemeindegebiet sind insbesondere Auswirkungen (Luftfahrthindernis von Windkraftanlagen) auf die militärischen Fernmeldetrassen, dem Flughafen Nörvenich (Radar) sowie der Richtfunkstrecke einschließlich Schutzstreifen der Bundespolizei zu bewerten. Darüber hinaus sind neben den flächenhaften Auswirkungen auf die Konzentrationszonen auch Höhenbeschränkungen der einzelnen Anlagen zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen und Anregungen zur **Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** können während der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **01.06.2015**, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Swisttal, Zimmer 37, gegeben werden.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal-Ludendorf, den 29.04.2015
Gemeinde Swisttal

(Maack)
Bürgermeister